

schriftlichen Bearbeitungen und Sammlungen zur Klostergeschichte durch die St. Blasianer berichtet Mone a. a. D. I, Einleitung S. 64—80. Die fleißigsten Sammler waren die Patres Wülberz, Burtard Eiselein, Schmidfeld und Abt Caspar. Gedruckte Hülfsmittel: M. Gerbert, *Historia nigrae silvae*, 3 voll., St. Blas. 1783—1788; Neugart, *Episcopatus Constantiensis*, 2 voll., St. Blas. 1808, Friburgi 1862; J. Baber, *Das ehemalige Kloster St. Blasien und seine Gelehrtenakademie*, im Freib. Diöces.-Archiv VIII, 103—253, und besonderer Abdruck, Freiburg 1874; Derselbe, *Fürstabt W. Gerbert*, Freiburg 1875; *Script. O. S. Ben.*, Vindob. 1881. [König.]

Blasius, hl., Bischof und Martyrer, lebte um 300. Vor seiner Erwählung zum Bischof von Sebaste in Armenien übte er die ärztliche Praxis, welche in den damaligen Zeiten aus selbstsüchtiger-praktischen Gründen oft mit der priesterlichen Thätigkeit verbunden war. Er litt entweder unter Diocletian 287 oder wahrscheinlicher unter Licinius 316. Die Jäger des Statthalters Agricolaus fanden ihn in einer Felsenhöhle, wohin er sich vor der Verfolgung zurückgezogen hatte. Er wurde zuerst mit Stöcken geschlagen, dann auf der Folter mit eisernen Rämmen zerfleischt und schließlich enthauptet. Die Griechen begehen sein Fest am 11. Februar als gebotenen Feiertag; sein Name steht auch bereits in dem ältesten abendländischen Martyrologium, welches dem hl. Hieronymus zugeschrieben wird. Die Martyrologen des neunten Jahrhunderts, Rabanus Maurus, Abt, Usuard, Rother, verlegen sein Fest auf den 15. Februar, während es im römischen Martyrologium am 3. Februar angesetzt ist. Schon im Anfang des Mittelalters kamen Reliquien des hl. Blasius in's Abendland, nach Tarent, Ragusa in Dalmatien, wo er Stadtpatron wurde, und nach St. Blasien im Schwarzwald. Er zählt als großer Wunderthäter unter die vierzehn Nothhelfer und wird besonders angerufen in Seelenleiden arger, verkehrener Sünder sowie gegen Halsleiden; letzteres deshalb, weil er nach dem Bericht des Metaphrastes einen Knaben, den eine im Schlunde haftende Fischgräte dem Erstickungstode nahe gebracht hatte, durch sein Gebet im Kerker rettete. Aus demselben Anlaß wird auch der Blasiussegen am 3. Februar in mehreren Diöcesen Deutschlands und Böhmens erteilt. Der Priester hält mit der linken Hand zwei Kerzen in Form eines Andreaskreuzes vor Gesicht und Hals des zu Segnenden und macht dann in der oberen Kreuzöffnung über denselben das Zeichen des Kreuzes mit der Formel: *Per intercessionem s. Blasii, episcopi et martyris, liberet* (so im Kölnischen; sonst auch wohl *praeservet*, oder *liberet et praeservet*) *et a malo gutturis et a quolibet alio Deus Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Amen.* Für die Segnung der hierbei gebrauchten Kerzen gibt es in den betreffenden Agenden besondere Benedictionsformeln. (Vgl. Bolland.,

Febr. I, 331 sqq.; hier sind vier verschiedene griechische Bearbeitungen der Legende des hl. Blasius zusammengestellt, die aber, weil sämmtlich jüngern Ursprunges, in den Einzelheiten keine besondere Glaubwürdigkeit besitzen; *Pagi ad ann. 316; J. Assemani in Calend. univ. ad 11. Febr. VI, 123.*) [Küpper.]

Blasius a Conceptione, s. Complutenses.
Blasphemie oder Gotteslästerung ist eine in Worten vollzogene Schmähung Gottes (locutio Deo injuriosa nach Gury, verbum maledictionis, convicii seu contumelias in Deum nach Suarez). Man unterscheidet die blasphemiam immediatam, welche direct gegen Gott, und die blasphemiam mediata, welche gegen Kirche, Religion, Heilige gerichtet ist. Je nachdem sodann die Gotteslästerung eine Häresie, eine Verwünschung oder aber eine bloße Beschimpfung enthält, spricht man von blasphemia haereticalis, imprecativa und mere probrosa. Auch unterscheidet man eine Gotteslästerung, bei welcher Gott etwas beigelegt wird, was ihm nicht zukommt, von einer solchen, wodurch ihm abgesprochen wird, was ihm zukommt, und beide von einer dritten, durch welche der Creatur beigegeben wird, was Gott eignet. Letzterer Art wäre die Christus von seinen Feinden wiederholt vorgeworfene Blasphemie (Matth. 9, 3; 26, 65). — Wenn die Sünde in der Regel sich als eine Auflehnung gegen das göttliche Gesetz kennzeichnet, so vergreift sich die Gotteslästerung an der Würde des Gesetzgebers selbst und muß darum als die schwerste Sünde bezeichnet werden (S. Thomas 2. 2, q. 13, a. 3). Ist übrigens parvitas materiae bei der Blasphemie nicht zulässig, so kann dabei doch Mangel voller Aufmerksamkeit oder Einwilligung vom Charakter der Todsünde entschuldigend. Eine eigentümliche Erscheinung ist es, daß mit gewissen abnormen Seelenzuständen, denen wohl meistens krankhafte Störungen des leiblichen Organismus entsprechen, eine fast unwiderstehliche Neigung zur Gotteslästerung sich verbindet (Bruno Schön, Mittheilungen aus dem Leben Geistesgestörter, Wien 1859, 84). Die desfallsigen Verwünschungen, welche auch bei Heiligen vorkommen, sind jedoch vorzugsweise oder gar ausschließlich auf dämonische Einwirkungen zurückzuführen. — Das mosaische Gesetz belegte die Blasphemie mit der Todesstrafe (Lev. 24, 14 ff.). Was die kirchliche Disciplin anlangt, so ist, abgesehen von c. 10, C. XXII, q. 1, wo für Cleriker die Deposition, für Laien die Excommunication festgesetzt wird, auf c. 2, X de maledicis 5, 26 zu verweisen. Der Gotteslästerer, heißt es hier, soll sieben Sonntage hindurch, am siebenten ohne Schuhe und Oberkleid und mit einem Riemen um den Hals, während der feierlichen Messe vor der Kirchthüre stehen, an den sieben vorausgehenden Freitagen bei Brod und Wasser fasten und vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen sein. An jedem der genannten Tage soll er einen oder mehrere Arme speisen. Widersteht er sich der Uebernahme dieser